

Weisung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft

RRB Nr.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 74 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾

beschliesst:

I. Aufgabe und Sitz der Staatsanwaltschaft

§ 1.

¹ Die Staatsanwaltschaft stellt die Verfolgung von Straftaten Erwachsener im Kanton Solothurn sicher, unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des Beschleunigungsgebotes.

² Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vom Gesetz und durch diese Weisung übertragen sind. Sie ist dabei ausschliesslich dem Recht verpflichtet.

³ Die Staatsanwaltschaft hat ihren Sitz in Solothurn.

II. Organisation

A. Abteilungen

§ 2.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus den Abteilungen:

- Wirtschafts- und Spezialdelikte (in Solothurn);
- Solothurn;
- Olten.

B. Geschäftsleitung

§ 3. *Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung*

¹ Der Oberstaatsanwalt, dessen Stellvertreter und die leitenden Staatsanwälte bilden die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Sie kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

² Die Sitzungen finden auf Einladung des Oberstaatsanwalts statt. Jedes Mitglied kann dem Oberstaatsanwalt die Einberufung einer Sitzung beantragen.

³ Der Oberstaatsanwalt ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberstaatsanwalt bzw. sein Stellvertreter.

⁴ Traktanden und wesentliche Entscheide der Sitzung werden protokolliert. Das Protokoll geht an die Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Stellvertreter der leitenden Staatsanwälte und an die Leitung des Rechts- und Mediendienstes.

¹⁾ BGS 125.12.

§ 4. Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung

- a) sorgt für die Information und die Koordination zwischen den Abteilungen
- b) bezeichnet die Stellvertreter der leitenden Staatsanwälte
- c) beschliesst die Schwerpunkte der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft
- d) genehmigt das Budget
- e) genehmigt den Rechenschaftsbericht zuhanden des Regierungsrates
- f) nimmt Stellung zu Fragen grundsätzlicher Natur
- g) plant die Aus- und Weiterbildung des Personals.

C. Amtsleitung

§ 5. Oberstaatsanwalt

¹ Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft nach Massgabe der Gesetzgebung und vertritt sie nach aussen.

² Er führt die Geschäfte der Staatsanwaltschaft und trifft die Entscheide in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Geschäftsleitung, den leitenden Staatsanwälten oder den übrigen Staatsanwälten übertragen sind.

³ Er sorgt für eine effiziente Organisation der Staatsanwaltschaft und die gleichmässige Zuteilung sowie einen ökonomischen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel.

⁴ Er schlägt dem Regierungsrat aus dem Kreis der Staatsanwälte die leitenden Staatsanwälte vor.

§ 6. Stellvertreter

¹ Der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter leitet die Staatsanwaltschaft bei Abwesenheit oder Verhinderung des Oberstaatsanwalts.

² Er unterstützt den Oberstaatsanwalt bei der Führung der Staatsanwaltschaft. Der Oberstaatsanwalt kann ihm einzelne Geschäfts- oder Führungsbereiche übertragen.

³ Er hat strafprozessual die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt, namentlich vertritt er selbstverantwortlich die Anklage vor Ober- und Bundesgericht. Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht des Oberstaatsanwalts im Einzelfall.

§ 7. Fachbereiche der Amtsleitung

Der Amtsleitung sind folgende Fachbereiche angegliedert:

- Rechts- und Mediendienst (Kommunikation)
- Kanzlei (Personalfragen, Begleitung des Budgetprozesses und der Rechnungsablage etc.)
- Geschäftskontrolle und Ordnungsbussen (Ausfertigung Strafbefehle, elektronische Geschäftskontrolle etc.).

D. Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte

§ 8. Leitende Staatsanwälte

¹ Die leitenden Staatsanwälte leiten die ihnen vom Regierungsrat auf Antrag des Oberstaatsanwalts zugeteilte Abteilung in administrativer, personeller und fachlicher Hinsicht. Sie führen die administrativen Geschäfte der Abteilung, sofern diese nicht von den zentralen Diensten besorgt werden.

² Die leitenden Staatsanwälte führen Strafuntersuchungen wie ein Staatsanwalt und sind zudem dafür besorgt, dass alle Strafuntersuchungen durch ihre Abteilung in Beachtung der Gesetze und der Weisungen des Oberstaatsanwalts rechtmässig und effizient durchgeführt werden.

³ Sie sind gegenüber dem juristischen und administrativen Personal der Abteilung allgemein und betreffend den einzelnen Strafuntersuchungen weisungsbefugt. Vorbehalten bleiben die Weisungen des Oberstaatsanwalts.

⁴ Die Stellvertretung der leitenden Staatsanwälte wird durch die von der Geschäftsleitung bezeichneten Staatsanwälte wahrgenommen. Sie führen die Abteilung bei Abwesenheit oder Verhinderung der leitenden Staatsanwälte mit den Befugnissen eines leitenden Staatsanwalts.

§ 9. Staatsanwälte

¹ Jeder Staatsanwalt ist verantwortlich für die rechtmässige und effiziente Bearbeitung der ihm zugewiesenen Strafsache.

² Er wird in seiner Aufgabenerfüllung unterstützt durch einen oder mehrere Untersuchungsbeamte und allenfalls weitere Fachpersonen.

³ Er ist in der von ihm geführten Strafsache gegenüber seinen Hilfspersonen weisungsbefugt.

§ 10. Untersuchungsbeamte

¹ Die vom Regierungsrat angestellten Untersuchungsbeamten werden entsprechend ihrer Ausbildung und Erfahrung in 2 Kategorien eingeteilt (UB I, UB II).

² Der Oberstaatsanwalt legt in seinen Weisungen und Pflichtenheften fest, welche Befugnisse im Rahmen von § 76 Absätze 2 und 3 GO den einzelnen Kategorien von Untersuchungsbeamten zustehen.

E. Pikettdienst, Geschäftskontrolle

§ 11. Pikettorganisation

¹ Die Staatsanwaltschaft stellt durch eine Pikettorganisation die durchgehende Aufgabenerfüllung sicher.

² Grundsätzlich leistet jeder Staatsanwalt und jeder Untersuchungsbeamte Pikettdienst. Der Oberstaatsanwalt kann davon Ausnahmen vorsehen. Er regelt diese und die weiteren Einzelheiten des Pikettdienstes in einer Weisung.

§ 12. Geschäftskontrolle

Die Staatsanwaltschaft führt eine Kontrolle über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

III. Inkrafttreten

§ 13.

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft.